Begräbniß-Ordnung

für die

Synagogen-Gemeinde

Köln.

Auf Grund des § ~~89~~ 79 des Gemeinde-Statuts und unter Zustimmung der Repräsentanten-Versammlung wird durch den unterzeichneten Gemeinde-Vorstand die nachfolgende Ordnung für das Beerdigungswesen erlassen.

§. 1.

Das Beerdigungswesen sowie der Friedhof und die Beschaffung und Instandsetzung der erforderlichen Utensilien stehen unter der Aufsicht und Kontrole einer nach Maaßgabe der §§ ~~85~~ 75 und ~~87~~ 77 der Statuten durch den Vorstand auf die Dauer von drei Jahren ernannten Fachkommission von mindestens vier Mitgliedern.

§ 2.

Wenn Jemand gefährlich erkrankt oder in der Agonie (גוסס) begriffen ist, so soll auf Verlangen, nach vorheriger Anzeige an den Vorsitzenden der Beerdigungscommission, Jemand beordert werden, um an dem Krankenbette zu wachen, dem Sterbenden in der Todesstunde beizustehen und die üblichen Gebete zu verrichten.

§. 3.

Sterbefälle sind dem Vorsitzenden der Commission oder dessen Stellvertreter, sowie dem Rabbiner durch den Gemeindediener sofort anzuzeigen; diese setzen die Zeit der Beerdigung nach Vorschrift der polizeilichen Bestimmungen mit Rücksicht auf die Wünsche der Angehörigen fest.

§. 4.

Keine Beerdigung darf ohne schriftliche Erlaubniß des Vorsitzenden resp. Stellvertreters der Commission stattfinden.

§. 5.

Die Commission sorgt in Fällen, wo dies für nöthig erachtet wird, für die erforderliche Bewachung der Leiche, sowie für Tachrichin, Taharo und Oraun. Alles dies steht unter Aufsicht eines dazu designirten Aufsehers.

§. 6.

Zwei Leichenträger gehen in schwarzer Kleidung und Cylinderhut dem Leichenwagen voran.

§. 7.

Alle zum Zwecke der Beerdigung stattfindenden rituellen Handlungen hat mindestens eins der Commissions-Mitglieder zu überwachen.

§. 8.

Für das Grab eines Erwachsenen werden ein Meter Breite und zwei Meter Länge bestimmt; ebenso darf der Grabstein, dessen Höhe jedoch mit dem Grabhügel die Sohle des Friedhofes nicht über 50 Centimenter überragen darf, sammt dem Unterbau, genannten Flächenraum nicht überschreiten.

§. 9.

Für reservirte Grabstellen (zur Erwerbung letzterer bedarf es der Erlaubniß des Vorstandes) wird eine Gebühr von 15—75 Mk.

erhoben. Für eine Grabstelle hierselbst verstorbener Auswärtiger ist eine Taxe von 30—100 Mk. festgesetzt.

§. 10.

Jedes Grab wird sofort nach der Beerdigung mit einem einfachen nummerirten Pfahle versehen, dessen Nummer in ein Register über sämmtliche Gräber einzutragen ist.

§. 11.

Ferner müssen dem Vorstande eine Skizze des Grabsteines sowie die Inschrift für denselben zur Genehmigung vorgelegt werden. In jedem Grabstein muß die in § 10 vorgeschriebene Nummer eingehauen werden.

§. 12.

Die tarifmäßigen Kosten der Beerdigung werden zunächst von der Commission ausgelegt und von dieser bei Zahlungsfähigen nach Verlauf der sieben ersten Trauertage unter Ausstellung einer specificirten Rechnung zurückgefordert.

§. 13.

Die Taxe der Gebühren kann nur in außerordentlichen Fällen auf Vorschlag der Begräbnißcommission durch den zeitigen Vorsitzenden des Gemeinde-Vorstandes abgeändert werden.

§. 14.

Der Beerdigungscommission wird zur Auslage der Beerdigungskosten ein entsprechender Fonds (§. ~~121~~ 107 des Gemeinde-Statuts) aus der Gemeindekasse zur Disposition gestellt.

§. 15.

Als ständige Officianten für das Beerdigungswesen werden vom Vorstande angestellt:

Ein Aufseher,
Ein Todtengräber.

§. 16.

Wünschen die Hinterbliebenen, daß die Leiche bis zur Beerdigung außerhalb des Hauses aufbewahrt werde, so ist zu diesem Behufe das auf dem Begräbnißplatze befindliche Leichenhaus bestimmt. Die Leiche wird alsdann nach eingeholter Erlaubniß des delegirten Commissions-Mitgliedes im Leichenwagen mit unbehangenen Pferden nach eingetretener Dunkelheit oder vor Tagesanbruch unter Begleitung von mindestens zwei Leichendienern dahingebracht und bleibt daselbst unter einer auf Kosten der Hinterbliebenen von der Commission zu bestellenden Wache bis zur Beerdigung liegen.

§. 17.

Die Leichen werden mittelst des Leichenwagens vom Sterbehause nach dem Begräbnißplatze gebracht. Der Leichenwagen ist mit zwei mit schwarzen Decken behangenen Pferden bespannt. Der Kutscher ist schwarz gekleidet und trägt einen Cylinderhut mit schwarzem Flor.

§. 18.

Rabbiner und Leidtragende, sowie sonstiges Gefolge schließen sich unmittelbar dem Leichenwagen an und zwar in guter Ordnung, zwei und zwei in dunkler dem Zweck entsprechender Kleidung und möglichst mit Cylinderhut. Die Wagen schließen sich unmittelbar den Fußgängern an.

§. 19.

Unter allen Umständen muß die Leiche von mindestens vier Personen bis zum Orte ihrer Bestattung begleitet werden, wozu in Ermangelung von anderm Gefolge die Leichendiener und Gemeindediener verpflichtet sind.

§. 20.

Das Einsammeln der milden Gaben bei den Leichenbegängnissen geschieht entweder durch das betreffende Mitglied der Begräbnißcommission oder durch den von demselben bestimmten Gemeindediener und werden die Gelder in der Regel durch die Armen-Commission an die Armen vertheilt.

§. 21.

Bei der Ankunft am Friedhofe wird der Sarg von den dazu bestimmten Personen aus dem Wagen gehoben, worauf letzterer sofort wieder abfährt.

§. 22.

Der Sarg ist mit Schrauben oder auf anderweitige Art geräuschlos zu verschließen.

§. 23.

Trauerreden sollen auf Verlangen der Leidtragenden oder des Vorstandes von dem zeitigen Gemeinde-Rabbiner gehalten werden, der rechtzeitig davon in Kenntniß zu setzen ist. Es kann aber auch der Vorstand der Gemeinde die Erlaubniß zur Abhaltung einer Trauerrede Andern ertheilen.

Kosten-Tarif der Beerdigung.

	I. Klasse. Mark	Pfg.	II. Klasse. Mark	Pfg.	III. Klasse Mark	Pfg
1) Wachen, 2 Personen, Tag und Nacht, à Person	9	—	6	—	3	—
2) Reinigung der Leiche, 4 Personen „ „	3	—	2	—	1	50
3) Transport der Reinigungsutensilien	2	—	1	50	1	—
4) Anfertigung der Todtenkleider für Erwachsene. .	3	—	3	—	3	—
5) Tragen der Leiche aus dem Hause u. Begleitung derselben nach dem Friedhofe 2 Personen à. .	3	—	2	—	1	—
6) Für den Gemeinde-Diener und dessen Gehülfe zusammen.	9	—	6	—	3	—
7) Für Sarg und Sterbekleider wird nur die baare Auslage berechnet.						
8) Für Anfertigung des Grabes	6	—	5	—	4	—
9) Für den Leichenwagen	9	—	7	—	5	—
10) Dem Todtengräber für Beaufsichtigung beim Setzen des Grabsteines.	4	—	2	—	1	—
Für Kinder findet eine Ermäßigung nach Ermessen der Beerdigungscommission statt. Für Arme erhält der Gemeindediener keine Gebühren.						

Vorstehende Begräbniß-Ordnung, von uns in Gemeinschaft mit der Repräsentanten-Versammlung berathen und genehmigt, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, im Dezember 1880.

Der Vorstand der Synagogen-Gemeinde.

gez. **J. de Jonge.**

Instruction

für den Gemeindediener in Begräbniß-Angelegenheiten.

§. 1.

Sobald dem Gemeindediener ein innerhalb der Stadt Köln und der zur Synagogen-Gemeinde Köln gehörenden Vorstädte erfolgter Sterbefall angezeigt wird, so hat derselbe dem Vorsitzenden der Begräbniß-Commission oder dessen Stellvertreter und dem Rabbiner hiervon sofort Anzeige zu machen. Bei weiblichen Leichen auch dem Vorstande des Frauenvereins.

§. 2.

Der Gemeindediener hat für das Maaßnehmen des Sarges zu sorgen, auch die nöthigen Sterbegewänder u. s. w. auf Anordnung des Vorsitzenden der Begräbniß-Commission zu beschaffen.

§. 3.

Der Vorsitzende der Begräbniß-Commission sowie der Rabbiner haben durch Vermittlung des Gemeindedieners die Zeit der Beerdigung mit Rücksicht auf die Wünsche der Angehörigen festzusetzen.

§. 4.

Der Gemeindediener hat auf Anordnung des Vorsitzenden der Begräbniß-Commission diejenigen Leute zu bestellen, welche bei

der Bedienung der Leiche (Wache, Reinigung u. s. w.) nöthig sind. Die Bestimmung dieser Personen steht nur dem Vorsitzenden der Begräbniß-Commission oder dessen Stellvertreter zu.

§. 5.

Der Gemeindediener hat dem Todtengräber die Zeit der Beerdigung, sowie die Maaße des Sarges rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.

§. 6.

Derselbe hat dem Führer des Leichenwagens die Zeit der Beerdigung, Straße und Nummer des Sterbehauses schriftlich anzuzeigen.

§ 7.

Der Gemeindediener hat die Leiche bis zur Brücke zu begleiten und geht dem Leichenwagen voran.

§. 8.

Der Gemeindediener hat die Leidtragenden darauf aufmerksam zu machen, daß für den Rabbiner ein Wagen zu bestellen ist; auch denselben vom §. 23 der Begräbniß-Ordnung Kenntniß zu geben.

§ 9.

Der Gemeindediener darf den Hinterbliebenen Verstorbener nur diejenige Rechnung zur Begleichung vorlegen, die von dem Vorsitzenden der Begräbniß-Commission ausgefertigt ist, wozu der Gemeindediener die Notizen zu liefern hat. Ohne Aufforderung dazu darf eine derartige Rechnung nicht vor Ausgang der sieben Trauertage überreicht werden.

Bei Sterbefällen Auswärtiger bleibt es dem Vorsitzenden der Begräbniß-Commission überlassen, wie und wann die Begräbnißkosten einzuziehen sind.

Der zeitige Gemeindediener ist, ohne Auftrag weder berechtigt Begräbnißkosten einzuziehen, noch aus denselben Zahlungen an die Wächter ꝛc. zu machen.

§ 10.

In allen zweifelhaften, nicht vorhergesehenen Fällen hat sich der Gemeindediener den Anordnungen des Vorsitzenden der Begräbniß-Commission zu fügen.

§. 11.

In Verhinderung des Vorsitzenden der Begräbniß-Commission tritt für denselben der Vorsitzende-Stellvertreter oder ein anderes Mitglied der Begräbniß-Commission ein.

§. 12.

Zuwiderhandlungen gegen die Begräbniß-Ordnung oder gegen diese Instructionen können vom Vorstande mit **1—20 Mark** Strafe, event. mit **sofortiger Dienstentlassung** bestraft werden.

Köln, im Dezember 1880.

Der Vorstand der Synagogen-Gemeinde

gez. **J. de Jonge.**

Instruction

für den Todtengräber.

§. 1.

Der von der Synagogen-Gemeinde Köln bestellte Todtengräber hat die Aufsicht über den Friedhof zu führen.

§. 2.

Der Todtengräber hat jedes Grab, an dem Tage, an welchem die Beerdigung stattfindet, nach dem ihm vom Gemeindediener zugestellten Maaß, in polizeilich vorgeschriebener Tiefe, Breite und Länge anzufertigen. Unter keinen Umständen darf eine Nachhülfe am Grabe beim Einsenken der Leiche nöthig werden.

§. 3.

Der Todtengräber hat darauf zu achten, daß die Gräber — vor deren Anlage dem Vorsitzenden der Begräbniß-Commission Mittheilung zu machen resp. dessen Genehmigung einzuholen ist — in grader Richtung angelegt werden, auch daß nicht mehr Raum als in §. 8 der Begräbniß-Ordnung vorgeschrieben ist, verwendet werde.

§. 4.

Der Todtengräber hat darauf zu achten, daß die Gräber symetrisch angelegt und die Wege zwischen den Gräber-Reihen reingehalten werden und passirbar sind.

§. 5.

Derselbe muß bei Beerdigungen anständig gekleidet und bei Ankunft des Leichenzuges mit einem Cylinderhut bedeckt sein. Diese Vorschrift gilt ebenfalls für die von ihm event. angenommenen Gehülfen.

§. 6.

Er hat alle Gräber der Kölner Synagogen-Gemeinde mit einem nummerirten Pfahl zu versehen und hierüber ein genaues Register zu führen.

§. 7.

Der Todtengräber hat alle Werkzeuge und Utensilien unter Verschluß zu halten und dürfen diese zu Privatzwecken nicht gebraucht werden.

§. 8.

Derselbe hat dafür zu sorgen, daß keinerlei Unrath, weder Steine, Baumaterial noch dergleichen auf dem Friedhofe oder am Eingange desselben liegen bleiben.

§. 9.

Grabsteine dürfen erst dann auf dem Friedhofe aufgestellt werden, wenn die dazu gehörige Erlaubniß von Seiten des Vorstandes und des Festungsgouvernements beigebracht worden ist.

§. 10.

Alle Friedhofbesuchenden haben sich an den Todtengräber zu wenden und sollen alle ohne Unterschied auf höfliche Weise empfangen werden.

Derſelbe oder ſein Stellvertreter hat dieſelben auf Verlangen zu den Gräbern hinzuführen. Eine Vergütung iſt hierfür, wenn ſolche nicht aus freien Stücken gegeben wird, nicht zu fordern.

§. 11.

In allen zweifelhaften nicht vorgeſehenen Fällen hat ſich der Todtengräber den Anordnungen der Begräbniß-Commiſſion zu fügen.

§. 12.

Zuwiderhandlungen gegen die Begräbniß-Ordnung und gegen dieſe Inſtruction können vom Vorſtande mit einer Ordnungsſtrafe von 1—20 Mark belegt werden.

Köln, im Dezember 1880.

Der Vorſtand der Synagogen-Gemeinde
gez. **J. de Jonge.**